

**Zulässigkeit von Außenverkaufs-/Abgabestellen in speziellen Bewirtungsbereichen im Außenbereich sowie entsprechende Ergänzung der Vergaberichtlinie und des Bewerbungsbogens;
- Vorlage der Verwaltung**

Gremium:	Senat für Messen, Märkte und Dulten	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	3	Zuständigkeit:	Referat 3
Sitzungsdatum:	14.12.2021	Stadt Landshut, den	30.11.2021
Sitzungsnummer:	4	Ersteller:	Herr Wimmer

Vormerkung:

U. a. die Bewerber Franz Widmann Festzeltbetriebe („Dulttreffpunkt“, siehe Anlage 1) und Zollhaus Event-Gourmet GmbH („Weißbierkarussell“, siehe Anlage 2) bewerben sich für die Dulten im Jahr 2022 mit speziellen Bewirtungsbereichen, die im Außenbereich errichtet werden sollen. Aus Sicht der Verwaltung werten solche Bewirtungsbereiche die jeweiligen Festzeltstandorte auf und sorgen zudem überdies für eine Attraktivitätssteigerung der Dult insgesamt.

Diese Bewirtungsbereiche können jedoch nur praxisgerecht betrieben werden, wenn an Ort und Stelle Getränke an Besucher abgegeben werden können und damit lange Wege des Bedienungspersonals von den Schänken in den Festzelten zu diesen speziellen Bewirtungsbereich im Außenbereich entfallen.

Nach den Beschlüssen des Senats für Messen, Märkte und Dulten vom 17.03.1997, 04.03.2009 und 28.09.2009 sind jedoch Außenverkaufsstellen für Getränke und Speisen untersagt.

Begründet wurde dieses Verbot in der Vergangenheit mit dem Bestandsschutz der Geschäftsbetreiber der Vergnügungsdult.

Aus Sicht der Verwaltung ist eine derartige Argumentation beim Angebot von Speisen absolut nachvollziehbar, weil ansonsten die berechnete Gefahr besteht, dass hier zusätzliche Angebote durch eine Vielzahl an Verkaufsvorrichtungen im Außenbereich entstehen, welche in direkte Konkurrenz zu den Angeboten der gastronomischen Geschäftsbetreiber der Vergnügungsdult treten. Mittelfristig wäre wohl ein Verdrängungswettbewerb und langfristig eine deutliche Attraktivitätsminderung der gesamten Veranstaltung durch ausbleibende Bewerbungen für die Vergnügungsdult die Folge.

Bei Getränken stellt sich der Sachverhalt aus Sicht der Verwaltung anders dar, weil sich durch Außenverkaufs-/Abgabestellen in speziellen Bewirtungsbereichen die Auswahl an Getränken auf der Dult insgesamt nicht erhöht, sondern nur dem Servicegedanken durch kürzere Wege und damit verkürzte Wartezeiten in ausreichendem Maße Rechnung getragen wird.

Die Verwaltung schlägt daher vor, dass in speziellen Bewirtungsbereichen – die sich durch Ihre bauliche Art deutlich vom übrigen Außenbereich abgrenzen – Außenverkaufs-/Abgabestellen für Getränke mit folgenden Maßgaben zukünftig zugelassen werden:

- Außenverkaufs-/Abgabestelle in einem speziellen Bewirtungsbereich im Außenbereich
- deutliche bauliche Abgrenzung vom übrigen Außenbereich (z. B. durch Einfriedung)
- deutlich untergeordnete Größendimension zum übrigen Außenbereich des Festzelts
- feste Sitz- und/oder Stehplätze (bspw. durch geeignete Sitzplatzgarnituren, Bestuhlung oder Stehtische)

- Außenverkauf/Abgabe von alkoholfreien und alkoholhaltigen Getränken; die alkoholhaltigen Getränke selbst bzw. die jeweiligen Getränkekomponenten von Mischgetränken dürfen einen Alkoholgehalt von 14,9 % Vol. nicht überschreiten
- keine Speisen an der Außenverkaufs-/Abgabestelle bzw. im speziellen Bewirtungsbereich erhältlich bzw. verfügbar (weder über die Abgabestelle im Bewirtungsbereich noch über das Bedienungspersonals des restlichen Außenbereichs)
- Außenverkauf-/Abgabe ausschließlich im Rahmen der vorhandenen Platzkapazität (Sitz- und/oder Stehplätze) des speziellen Bewirtungsbereichs; kein Außenverkauf bzw. keine Abgabe der Produkte an Besucher des übrigen Außenbereichs;
- ganztägiger Betrieb zulässig

Durch die Beschränkung auf alkoholfreie Getränke und Getränke, die als Mischkomponenten keine Spirituosen (= alkoholhaltige Getränke ab 15 % Vol., vgl. Art. 2 Buchstabe c) der VO (EU) 2019/787) beinhalten, ist sichergestellt, dass keine hochprozentigen alkoholischen Getränke im jeweiligen speziellen Bewirtungsbereich konsumiert werden.

Dadurch soll effektiv einem Bar-Charakter, der üblicherweise durch den Konsum von hochprozentigen alkoholischen Getränken an Ort und Stelle entsteht, entgegengewirkt werden. Außerdem wird somit keine unerwünschte Konkurrenzsituation zur Geschäftskategorie „Sonstigen Gastronomiebetriebe“ (insbesondere Barbetriebe der Vergnügungsdult) geschaffen.

Durch die vorgenannten strengen Maßgaben ist sichergestellt, dass die öffentliche Sicherheit am Veranstaltungsgelände zu jeder Zeit aufrechterhalten wird und keine Gefahren für die Allgemeinheit der Dultbesucher ausgehen. Zudem wird durch diese neue Regelung eine praxisnahe Umsetzung des Servicegedankens in speziellen Bewirtungsbereichen sichergestellt.

Die Möglichkeit der Errichtung von Schänken im Außenbereich, die nur vom Bedienungspersonal angelaufen werden können, soll beibehalten werden. Vom jeweiligen Festzeltbetreiber ist jedoch mit geeigneten Maßnahmen (z. B. ansprechende Beschilderung, bauliche Maßnahmen) dafür Sorge zu tragen, dass keine Selbstbedienung der Dultbesucher stattfinden kann.

Beschlussvorschlag:

1. Vom Bericht der Referentin wird Kenntnis genommen.
2. Der Senat stimmt dem Vorschlag der Verwaltung, künftig an den drei Festzeltstandorten Außenverkaufs-/Abgabestellen in speziellen Bewirtungsbereichen mit den oben genannten Maßgaben zu erlauben, zu.
3. Der Senat stimmt der entsprechenden Änderung der Vergaberichtlinie sowie der Bewerbungsbögen für die Frühjahrs- und Bartlmädult zu.
4. Der Senat stimmt dem Vorschlag der Verwaltung, dass die jeweiligen Festzeltbetreiber an etwaigen Außenschänken die Selbstbedienung von Dultbesuchern durch geeignete Maßnahmen zu unterbinden haben, zu.

Anlagen:

- Anlage 1. Fotomaterial „Dulttreffpunkt“
- Anlage 2. Fotomaterial „Weißbierkarussell“
- Anlage 3. Änderung der Vergaberichtlinie für die Zulassung zu den Volksfesten
- Anlage 4. Änderung des Bewerbungsbogens für den Festzeltbetrieb